

ZH_OBERGERICHT SB180481 vom 5. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180481

FR: ZH_OBERGERICHT SB180481 du 5 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180481 del 5 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich am 28. September 2016 Anklage (Urk. 16). Mit Urteil des Bezirks- gerichtes Dietikon vom 4. Juni 2018 erging das eingangs wiedergegebene Er- kenntnis in Abwesenheit des Beschuldigten.

E. 1.1

Die Vorderrichter bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Frei- heitsstrafe von 24 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 52 S. 16-27). Die Vorinstanz ging für das schwerste Delikt, der sexuellen Handlungen mit Kindern in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember 2013 (Beischlaf), von einem erheblichen Verschulden aus und er- achtete eine Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Sie erhöhte diese Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um insgesamt acht Monate (zwei Monate für die sexuellen Handlungen mit Kindern im Zeitraum zwischen September 2013 und Dezember 2013 [Streicheln der Brüste], zwei Monate für die sexuellen Handlungen mit Kindern im Jahre 2005, drei Monate für die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und einen Monat für den Besitz von Pornografie) und reduzierte die Strafe aufgrund des Geständ- nisses und der gezeigten Reue um sechs Monate auf insgesamt 24 Monate Frei- heitsstrafe (Urk. 52 S. 20-24).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft erachtet diese Strafe als zu milde und eine Freiheits- strafe von 42 Monaten – wie sie bereits vor Vorinstanz beantragt wurde – als den Taten und dem Verschulden angemessen (Urk. 53; Urk. 78). Zur Begründung bringt sie vor, das Verschulden des Beschuldigten müsse als zumindest beträcht- lich bis eher schwer eingeschätzt werden. Der Beschuldigte habe das Vertrauen der Privatklägerin und der Familie ganz erheblich missbraucht. Er habe eine wich- tige Vertrauensperson dargestellt und die Stellung einer Art von Ersatzvater inne- gehabt. Da Elemente von psychischen Drucksituationen gegeben seien, würde mithin deshalb sogar ein Grenzfall zum Vorliegen von sexuellen Nötigungen oder sogar einer Vergewaltigung bestehen. Diese Aspekte hätten zwar richtigerweise keinen Eingang in die Anklageschrift gefunden, seien aber beim Verschulden zu berücksichtigen. Mit dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs sei eine sexuelle Handlung der schwersten Art erfüllt worden, wobei verschuldenserhöhend die

- 12 - Abgabe einiger Tropfen Ecstasy vor dem Geschlechtsverkehr zu berücksichtigen sei. Der Beschuldigte habe dadurch in zu missbilliger Weise ein Klima der Entspannung geschaffen und Widerstand zu vermeiden erhofft. Neben diesem berechnenden Vorgehen wirke sich der grosse Altersunterschied von rund 50 Jahren bei der Strafzumessung zu

Ungunsten des Beschuldigten aus. Aus diesen Gründen erscheine eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 ½ bis 4 Jahren Freiheitsstrafe als angemessen. Die Vorinstanz habe sodann das Teilgeständnis des Beschuldigten mit der vorgenommenen Reduktion um einen Viertel insgesamt erheblich zu stark gewichtet. Es käme allerhöchstens eine massgeblich geringere Reduktion von maximal einem Achtel in Frage (Urk. 53; Urk. 78 S. 3 f.).

E. 1.3

Die amtliche Verteidigung erachtet hingegen eine Sanktionierung mit maximal 24 Monaten Freiheitsstrafe – auch im Falle eines Schuldspruchs bezüglich Anklageziffer I. – als verschuldensadäquat und gerechtfertigt (Urk. 60; Urk. 80). Sie bringt im Wesentlichen vor, das Verschulden sei bezüglich der Einsatzstrafe nicht höher zu gewichten als erheblich, da im Vorgehen des Beschuldigten keine Absicht der Zufügung unnötiger Schmerzen auszumachen sei, was die Vorinstanz zu Recht zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt habe. Insbesondere habe bei den sexuellen Übergriffen keine übermässige Gewaltanwendung zum Nachteil der Privatklägerin stattgefunden. Dem Beschuldigten könne auch nicht zur Last gelegt werden, er habe mit Plan und Kalkül versucht, die Privatklägerin in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis zu bringen und sexuell zu missbrauchen. Der Beschuldigte habe im Zeitraum der eingestandenen Vorfälle echte Liebe und Zuneigung zur Privatklägerin verspürt und sei dieser zur Seite gestanden, weshalb ihm keine grosse kriminelle Energie vorgeworfen werden könne. Die Privatklägerin habe sich aufgrund ihres damaligen Alters und ihrer Entwicklung nicht in einer tatsächlichen Zwangssituation befunden, und der Beschuldigte habe entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft weder psychischen noch physischen Druck auf die Privatklägerin ausgeübt (Urk. 80 S. 6 f.). Seitens der Verteidigung wird bestritten, dass der erhebliche Altersunterschied zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten vorliegend strafzumessungsrelevant sei. Bezüglich der weiteren Strafzumessungsfaktoren sei das Geständnis des Beschuldigten von der Vorinstanz angemessen berücksichtigt worden. Der Beschuldigte zeige sich zu-

- 13 - dem reuig und sei im erstinstanzlichen Verfahren zur Bezahlung einer höheren Genugtuung bereit gewesen als diejenige, welche gerichtlich zugesprochen worden sei. Letztlich sei auch die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen. Er befinde sich im fortgeschrittenen Alter von 70 Jahren und in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung (Urk. 80 S. 6-9). 2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung zutreffend wiedergegeben, worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 52 S. 16 ff.). Die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach es sich vorliegend aufgrund der konkreten Umstände rechtfertige, für die Strafzumessung gesamthaft das aktuell geltende Recht zu Anwendung zu bringen (Urk. 52 S. 16 f.), blieben gänzlich unbestritten. Diesen Überlegungen kann vorliegend gefolgt werden, zumal sich daraus für den Beschuldigten keinerlei Nachteile ergeben. Schliesslich wurde auch der massgebliche Strafrahmen für die sexuellen Handlungen mit Kindern als schwerstes Delikt durch die Vorinstanz korrekt abgesteckt (Urk. 52 S. 18). Dieser erstreckt sich von drei Tagessätzen Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Deliktsmehrheit ist innerhalb des ordentlichen Strafrahmens straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 2

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft sowie die Privatklägerin mit Eingaben vom 5. bzw. 6. Juni 2018 fristgerecht Berufung an (Urk. 46 und Urk. 47). Nach Erhalt des begründeten Urteils zog die Privatklägerin mit Eingabe vom 26. Oktober 2018 ihre Berufung zurück (Urk. 55). Die Staatsanwaltschaft reichte innert Frist mit Eingabe vom 18. Oktober 2018 die Berufungserklärung ein (Urk. 53). Sie beantragt die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe von 42 Monaten (Urk. 53). Mit Präsidialverfügung vom 15. November 2018 wurde dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Weiter wurde der Privatklägerin Frist angesetzt zur Erklärung, ob sie Antrag stelle, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehöre und ob sie gegebenenfalls

- 6 - für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (Urk. 58). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten erklärte mit Eingabe vom 27. November 2018 Anschlussberufung mit den Anträgen, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklageziffer I.) freizusprechen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe zu bestrafen sei (Urk. 60). Die Privatklägerin erklärte mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 ebenfalls Anschlussberufung. Sie schliesst sich dem Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft an und stellt den Antrag, dass der Beschuldigte zur Zahlung einer Genugtuung von mindestens Fr. 15'000.– zuzüglich Zins ab dem 1. Januar 2014 zu verpflichten sei (Urk. 62).

E. 3

Somit ist mit Beschluss festzustellen, dass nebst der durch die Vorinstanz vorgenommenen Einstellung des Verfahrens infolge Verjährung das Urteil vom

E. 3.1

Vorliegend ist dem Beschuldigten – der Vorinstanz folgend – in subjektiver Hinsicht eine günstige Prognose zu stellen, weshalb vorab auf die auch hier geltenden, zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 52 S. 26). Der Beschuldigte verfügt über einen guten Leumund und hat keine Vorstrafen zu verzeichnen (vgl. vorstehend Erw. IV.3.6.). Des Weiteren hat die Vorinstanz richtigweise berücksichtigt, dass bei den sexuellen Übergriffen eine spezifische Täter-Opfer-Konstellation vorlag und insbesondere vom Beschuldigten nicht wahllose Übergriffe vorgenommen wurden (Urk. 52 S. 26). Der Umstand, dass sich der Beschuldigte bisher dem gerichtlichen Verfahren entzogen hat, lässt den Beschuldigten zwar in keinem guten Licht erscheinen, vermag für sich aber keine ungünstige Legalprognose zu begründen. Es kann des Weiteren davon ausgegangen werden, dass sich der Beschuldigte unter dem Eindruck der heute auszusprechenden Strafe zukünftig wohl verhalten wird. Anzuführen bleibt, dass die Staats-

- 21 - anwaltschaft in dieser Hinsicht für den Fall der nunmehr festgelegten Strafhöhe keinen anderslautenden Antrag gestellt hat. Dem Beschuldigten ist nach dem Gesagten der teilbedingte Strafvollzug zu gewähren.

E. 3.2

Angesichts der günstigen Legalprognose, des Alters des Beschuldigten sowie des dargelegten Verschuldens ist es angemessen, den vollziehbaren Teil auf

E. 3.3

Beim Vorfall aus dem Jahr 2005, als die Privatklägerin etwa fünf bis sechs Jahre alt war, ist im Rahmen der denkbaren sexuellen Handlungen mit Kindern von einer relativ geringfügigen Intensität auszugehen. Zudem hat der Beschuldigte von sich aus damit aufgehört. Erschwerend ist indessen zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin aufgrund ihres Alters und der gegebenen Situation dem damals rund 56-jährigen Beschuldigten völlig ausgeliefert war und sein Vertrauensbruch daher schwer wiegt. Es kann indessen von einer vereinzelt Entgleisung gegenüber einem noch kleinen Kind ausgegangen werden, ist doch ansonsten in der Zeit zwischen 2005 und 2013 nichts mehr aktenkundig. Die Vorinstanz hat zutreffend weiter relativierend erwogen, dass dieser Vorfall der Privatklägerin erst anlässlich der Videobefragung wieder in den Sinn kam und wohl keine merklichen Auswirkungen auf die Privatklägerin hatte (vgl. Urk. 4/1; Urk. 4/2 S. 2). Die Tat liegt im Unterschied zu den übrigen sexuellen Übergriffen zudem schon viele Jahre zurück, was das – seitens der Privatklägerin persönlich nicht ausgeprägt vorhandene – Strafbedürfnis zu relativieren vermag. Es ist hier von einem eher leichten Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe mit der Vorinstanz um weitere zwei Monate zu erhöhen.

E. 3.4

Weiter ist eine Asperation aufgrund der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorzunehmen. Gemäss dem durch die Vorinstanz rechtskräftig erstellten Sachverhalt geht es – nebst der bereits erwähnten Abgabe von Betäubungsmittel – gemäss Einschränkung der Anklage insbesondere um die Abgabe von Marihuana und Kokain durch den Beschuldigten an die damals rund 14-jährige Privatklägerin während rund vier Monaten zwischen September 2013 und Dezember 2013 (Urk. 52 S. 9). Die Vorderrichter hielten hinsichtlich der objektiven Tatschwere zutreffend fest, dass die konkrete Anzahl der Drogenabgaben an die Privatklägerin aufgrund der Akten nicht erstellt werden kann und daher zu Gunsten des Beschuldigten von einer geringfügigen Anzahl Vorfälle auszugehen ist. Die Privatklägerin sprach in der polizeilichen Befragung davon, dass sie etwa

- 17 - zwei bis drei Mal Kokain konsumiert habe (Urk. 4/6 S. 13). Sie habe öfters gewollt, aber der Beschuldigte habe sie nicht mehr konsumieren lassen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Privatklägerin "müdete" bzw. nervte, um etwas zu bekommen (vgl. Urk. 3/3 S. 8), was sein Handeln allerdings in keiner Weise entschuldigt. Beim angebotenen Kokain handelte es sich wohl um Kleinstmengen. Der Beschuldigte umschrieb, dass er die Privatklägerin etwa die "Spitze eines Kugelschreibers" (0.6 oder 0.7 mm) habe probieren lassen. Es darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Abgabe einer sogenannt harten Droge an ein minderjähriges Kind ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Verschuldenserhöhend wirkt sich sodann auch hier aus, dass der Beschuldigte bereits über 60 Jahre alt war und um die Gefährlichkeit dieser Drogen wusste. Im Einklang mit der Vorinstanz rechtfertigt sich aufgrund des nicht mehr leichten Verschuldens eine Asperation um weitere drei Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.5

Schliesslich hat eine Asperation aufgrund der beim Beschuldigten vorgefundenen pornografischen Materialien zu erfolgen. In Präzisierung der grundsätzlich zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist zu bemerken, dass nicht alle Beschaffungshandlungen verjährt sind. Zumessungsrelevant erweist sich daneben der Besitz der Materialien, es handelt es sich um vier Filme und ein Bild, in der Zeit zwischen dem 4. Oktober 2010 und

dem 20. August 2015. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als leicht zu bezeichnen und es rechtfertigt sich eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um einen weiteren Monat. Vor Berücksichtigung der tatunabhängigen Strafzumessungsfaktoren resultiert daraus gesamthaft eine Strafe von 40 Monaten.

E. 3.6

Zur Täterkomponente: Zur erstinstanzlichen Verhandlung ist der Beschuldigte zweimal nicht erschienen und auch heute blieb er der Berufungsverhandlung fern (Prot. I S. 5 und S. 10; Prot. II S. 6). Der Beschuldigte teilte dem amtlichen Verteidiger kurz vor anberaumter Berufungsverhandlung schriftlich mit, er habe die Schweiz verlassen (Urk. 77). Inwiefern dies den Tatsachen entspricht, kann offen bleiben. Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist demnach auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen, welche dessen Angaben in der Untersuchung sowie die Ausführungen der amt-

- 18 - lichen Verteidigung zutreffend zusammengefasst hat (vgl. Urk. 52 S. 22 ff., Urk. 3/1, Urk. 3/5 und Urk. 43 S. 5). Über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist bekannt, dass dieser zuletzt selbständig im Bereich Buchhaltung und Versicherungen mit einer eigenen Firma tätig war, in welcher seit 2015 auch sein Sohn angestellt ist. Der Beschuldigte erhält eine monatliche AHV-Rente in der Höhe von Fr. 1'700.– pro Monat und bezieht gemäss seinen Angaben monatlich Fr. 1'300.– aus seinem Geschäft, womit er seinen Lebensunterhalt bestreitet. Er lebt nach zwei gescheiterten Ehen alleine, hat kein Vermögen und rund Fr. 10'000.– Schulden (s.a. Urk. 52 S. 23). Die Vorstrafe gemäss Strafbefehl des Bezirksamts Bremgarten vom 25. März 2009 darf dem Beschuldigten nach Art. 369 Abs. 3 und Abs. 7 StGB nicht mehr entgegengehalten werden (Urk. 12/1; Urk. 57). Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens ergibt keine strafzumessungsrelevanten Umstände. Die seitens der Verteidigung vorgetragene besondere Strafempfindlichkeit aufgrund des Alters und der gesundheitlichen Verfassung des Beschuldigten (insbesondere chronische Hepatitis B; vgl. Urk. 81) wirkt sich höchstens in Bezug auf das fortgeschrittene Alter und diesbezüglich nur marginal zugunsten des Beschuldigten aus.

E. 3.7

Zum Nachtatverhalten ist auszuführen, dass der Beschuldigte – mit Ausnahme bezüglich des Vorfalls aus dem Jahr 2005 – ein vollumfängliches Geständnis abgelegt hat. Er hat sich nach anfänglichem Bestreiten kooperativ gezeigt und mit seinem Teilgeständnis hinsichtlich des Hauptvorwurfs das Verfahren wesentlich vereinfacht, was sich merklich strafmindernd auswirkt. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass der Beschuldigte den Sachverhalt auch nach Vorliegen der belastenden Aussagen der Privatklägerin weiterhin hätte bestreiten können (Urk. 52 S. 24). Der Beschuldigte hat sodann durchaus gewisse Reue und Einsicht gezeigt. So war er wie erwähnt grundsätzlich geständig und betonte, dass er trotz allem, was er über die Privatklägerin gesagt habe (dass sie einen starken und selbständigen Charakter habe, sie zu viele Freiheiten gehabt habe für eine 15-jährige, sie hochintelligent und teilweise frühreif gewesen sei), "das" nicht hätte machen dürfen (vgl. Urk. 3/3 S. 7 und S. 11). Weiter gab der Beschuldigte

- 19 - glaubhaft an, dass ihn diese Sache immer noch belaste. Er habe sich damals keine Gedanken gemacht. Wenn man sich aber über die Langzeitfolgen Gedanken mache, welche bei der Privatklägerin eintreten könnten, so mache er sich schon Sorgen (Urk. 3/5 S. 2).

Anzuführen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschuldigte zumindest vor Vorinstanz verlauten liess, der Privatklägerin sei eine Genugtuungszahlung von (maximal) Fr. 15'000.– zuzusprechen (Urk. 43 S. 2), was ebenfalls für eine in gewissem Masse vorhandene Einsicht und Reue spricht, selbst wenn er diesen Betrag nicht ausdrücklich anerkannte. Bereits die Vorinstanz hat sodann darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte sich in seinem Schreiben vom 26. November 2017 bei der Privatklägerin sowie deren Mutter entschuldigt und diese um Vergebung gebeten hat (Urk. 24). Dennoch ist an dieser Stelle ebenso festzuhalten, dass sich der Beschuldigte nicht mit letzter Konsequenz seinen Taten stellte, was auch das abermalige Nichterscheinen an der Berufungsverhandlung gezeigt hat. Ob es sich um eine nachhaltige und tiefe Reue handelt, erscheint damit in gewisser Hinsicht zumindest fraglich.

E. 3.8

Insgesamt ist aufgrund der Täterkomponente, insbesondere des Teilgeständnisses und der gezeigten Reue und Einsicht, eine Reduktion der Strafe um rund sechs Monate vorzunehmen. Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten demnach angemessen, ihn mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten zu bestrafen. Die 40 Tage erstandene Haft sind daran anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 4

Die von der Vorinstanz für den Konsum von Betäubungsmitteln festgesetzte Busse von Fr. 200.– sowie deren Vollzug wurde – wie oben ausgeführt – nicht angefochten und ist daher nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten unter Berücksichtigung einer günstigen Prognose den bedingten Vollzug bei einer minimalen Probezeit von zwei Jahren (Urk. 52 S. 25 ff.). Der vollständig bedingte Vollzug der Strafe ist auf-

- 20 - grund der nunmehr auszusprechenden Freiheitsstrafe von 34 Monaten objektiv nicht möglich (Art. 42 Abs. 1 StGB). Zu prüfen bleibt die Gewährung des teilbedingten Vollzugs der Sanktion. 2. Fällt die Legalprognose nicht negativ aus, tritt der teilbedingte Freiheitsentzug nach Art. 43 StGB bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren an die Stelle des in diesem Bereich nicht mehr möglichen vollbedingten Strafvollzuges (BGer 6B_377/2017, Urteil vom 5. Juli 2018, Erw. 3.1.1. m.H.). Sind mithin die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB erfüllt, ist der teilbedingte Vollzug der Strafe zu gewähren (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [Hrsg.], OFK/StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 43 N 2). Dabei ist für die Bemessung des vollziehbaren und aufzuschiebenden Teils der Strafe nebst der Legalprognose dem Verschulden in genügender Weise Rechnung zu tragen. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen (BGE 134 IV 15). Der unbedingt vollziehbare Teil muss mindestens sechs Monate betragen, darf aber die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB).

E. 8

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 14'075.80 (inkl. Barauslagen und 8 % bzw. 7.7 % MwSt.) entschädigt.

E. 9

Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin aus der Gerichtskasse mit Fr. 6'794.20 (inkl. Barauslagen und 8 % bzw. 7.7 % MwSt.) entschädigt.

E. 10

[...]

E. 11

[...]

E. 12

[Mitteilungen.]

E. 13

[Rechtsmittel.]" 4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 5. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 25 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist zudem schuldig – der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB [betreffend Anklageziff. I.]. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 34 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 40 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 26 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (8 Monate, abzüglich der durch Haft erstandenen 40 Tage) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 1. Januar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 10 und 11) wird bestätigt.

- 26 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'300.– amtliche Verteidigung Fr. 3'300.– unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin A._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin A._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei (betreffend erstinstanzliche Dispositivziff.

1). und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

- 27 - – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5. September 2019 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Burger lic. iur. M. Keller Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.